

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

313

Wien, am 3. November 1933.

Wiener Landtag

Sitzung vom 3. November 1933.

Präsident Dr. Neubauer eröffnet um 17 Uhr die Sitzung. Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, dass der Abg. Reismann am 16. Oktober von der Bundespolizei verhaftet worden ist. ^(Hört! Hört! bei den soz. Dem.) ~~Abg.~~ Reismann hat an den Präsidenten ein Schreiben gerichtet, in dem er mitteilt, dass er nach Schluss des soz. dem. Parteitages auf der Gasse von Polizeiorganen verhaftet worden ist. Er ist der Meinung, dass die Verhaftung die Immunität verletzt, und bittet, das Nötige zu veranlassen. Präsident Dr. Neubauer setzt fort: Ich will es unterlassen, die Frage zu untersuchen, ob die Polizeiorgane berechtigt waren, in diesem Falle ein "Ergreifen auf frischer Tat" im Sinne der Bestimmungen der Verfassung anzunehmen, weil es sich ja - selbst wenn die Beschuldigung zu Recht erhoben werden kann - um ein Verbal-Delikt handelt. Sicher aber ist es, dass die Polizei die Verfassung dadurch verletzt hat, dass sie nicht sofort dem Präsidenten des Landtages die geschehene Verhaftung bekanntgegeben hat (Hört Hörtrufe). Ich werde deshalb dem Herrn Landeshauptmann von diesem zweifellosen Ausserachtlassen verfassungsgesetzlicher Bestimmungen durch Polizeiorgane Mitteilung machen und ihn ersuchen, in geeigneter Form das Weitere zu veranlassen. Am gestrigen Tage ist eine Zuschrift des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I vom 30. Oktober 1933 eingelangt, die die Verständigung von der Verhaftung des Herrn Abgeordneten Reismann am 16. Oktober 1933 und von dessen Enthaltung am 17. Oktober 1933 enthält. Da sich diese Zuschrift auf die Artikel 57, Absatz 3, und 96 der Bundesverfassung beruft, so soll sie offenbar die im Artikel 57, Absatz 3, vorgesehene Bekanntgabe bedeuten. Sie ändert aber selbstverständlich nichts an dem Versäumnis der Polizeibehörde und gibt nur eine Illustration davon, wie man die Gebote der Bundesverfassung handhabt, die ja verlangt, dass die Verhaftung "sogleich" bekanntgegeben wird.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925 über die Festsetzung des Ausmasses von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen wird nach dem Berichte des St. R. Linder in erster und zweiter Lesung angenommen.

Abg. Wagner (soz. dem) berichtet hierauf über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes I um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabg. Schleifer. Es handelt sich um folgenden Tatbestand. Am 8. April d. Jahres wurde beim Verein der Schützen und Jagdfreunde im IX. Bezirk nach Waffen gesucht und tatsächlich auch eine Anzahl von Waffen gefunden, die wie behauptet wird, dem Republikanischen Schutzbund gehörten. Da Abg. Schleifer Obmann beider Vereine war, wird seine Verfolgung beantragt. ^{Jetzt} Berichterstatt. beantragt, dem Ersuchend es Strafbezirksgerichtes keine Folge zu geben.

Abg. Dr. Wernisch (chr. soz.) bemerkt, bevor man in die Sache eingehe, müsse man sich die Person, um die es sich handle, etwas näher ansehen. Vor noch nicht langer Zeit zirkulierten in den Zeitungen Notizen, dass GR. Schleifer von der zuständigen Parteinstanz einen Verweis erhalten hätte. Demgegenüber wurde aber im August d. J. in einer Vertrauensmännerversammlung im IX. Bezirk als das Ergebnis der gegen GR. Schleifer geführten Untersuchung des Untersuchungsausschusses

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

erklärt, GR. Schleifer sei glänzend rehabilitiert. Diese Erklärung hat in Ihren eigenen Reihen eine ausserordentliche Entrüstung ausgelöst und der Herr Bürgermeister wie ST. R. Weber und verschiedene Ihrer Parteinstanzen sind davon durch verschiedene Zuschriften genauestens informiert. Diese Entrüstung ist mehr als verständlich, wenn man erfährt, wie GR. Schleifer sein Mandat in der schändlichsten Weise zu den unlautersten Zwecken missbraucht hat und missbraucht. Einige Fälle für viele und zwar sind diese Fälle belegt. Eine Partei G. H. hat bereits im Jahre 1924 Schleifer um Intervention wegen Aufnahme in eine Pflugeschule gebeten. Schleifer verlangte dafür von der Frau eine Zusammenkunft an einem ruhigen, gemütlichen, einsamen Platz. In der Arbeitbücherei IX. Ziemanngasse wurde nach den Aussagen einer Frau M. ein Brief mit der Handschrift vorgefunden, in welchem Wohnungen mit Preisangaben Bewerbern angetragen wurden. Der Brief ist allerdings verschwunden. Der Familie des seinerzeitigen Finders, der sich natürlich an nichts mehr erinnern kann, hat man eine Werkstätte in einem Gemeindebau zugewiesen und eines der Familienmitglieder war um die Zeit her um vorübergehend auch in Stellung beim E. Werk. Ein Kürschnermeister M. R. hat nach seiner Aeusserung verschiedenen Personen gegenüber seine Wohnung durch einen Gemeinderat des IX. Bezirks gegen ein Entgelt von ca 6000 S erhalten. Dieser Fall dürfte auch amtlich festgelegt sein. Eine Schauspielerin hat nach ihren eigenen Aeusserungen durch Schleifer ihre Wohnung erhalten, nachdem sie ihm hierfür als Frau gefällig war. (Lebh. Zwischenrufe bei de. Soz. dem.) Ich habe die Belege bei mir. Ein Theaterdirektor hat über Intervention Schleifers trotz energischen Protestes des Arbeiterrates des IX. Bezirks eine Wohnung zugewiesen bekommen und zwar angeblich im künstlerischen Interesse Oesterreichs. Tatsache aber ist, dass GR. Schleifer in der Folgezeit Verwaltungsrat der Theatergemeinschaft und Nutzniesser einer Freiloge geworden ist. Ein Herr Sch. hat sich verschiedenen Personen gegenüber geäussert, im Gemeindebau Pramergasse seien 3 bis 4 Wohnungen an Parteien nach Geldleistungen an Schleifer vergeben worden. Und endlich ein Fall W. wölder traubigste im Schuldkonto Schleifers. Der Mann und die Frau sind arbeitslos, leben mit 2 Kindern in bitterster Not und das Unglück wollte es, dass diese Frau gerade in die Arme des GR. Schleifer geraten ist um Intervention wegen einer Anstellung des Mannes...

Präs. Dr. Neubauer: Herr Abg., ich habe Sie bisher nicht unterbrochen, aber ich habe den Eindruck, dass das, was Sie hier vorbringen nicht im Zusammenhang mit dem Punkt der Tagesordnung steht, der jetzt verhandelt wird. Wenn solche Vorwürfe gegen ein Mitglied des Hauses bestehen oder vorgebracht werden können, dann ist es doch der beste Weg, diese Vorwürfe der Stelle zur Kenntnis zu bringen, die berufen ist, darüber eine Prüfung anzustellen. Ich bin aber/der Meinung dass es angezeigt ist, bei diesem Punkt der Tagesordnung das vorzubringen.

Abg. Dr. Wernisch: Dazu möchte ich nur sagen, dass wir nach der Art der geführten Untersuchung kein Vertrauen mehr zur richtigen Behandlung des Falles haben. GR. Schleifer wird bei diesem Tagesordnungspunkt im Zusammenhang mit einem Delikt gebracht. Da müssen wir uns seine Person noch etwas genauer ansehen, um zu dem gestellten Antrag Stellung zu nehmen. Das, was ich vorgebracht habe, gehört also zur Sache.

Präs. Dr. Neubauer: Ich muss feststellen, dass ich von meiner Meinung nicht abgehen kann und ich möchte Sie sehr bitten, für das Vorbringen dieser Beschwerde den richtigen Weg einzuschlagen.

Abg. Dr. Wernisch: Ich beuge mich dem hohen Diktat, glaube aber, dass die von mir aufgezählten Fälle schon zur Illustration der Per-

RATHAUSKORRESPONDENZ

III. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am _____

sönlichkeit des GR. Schleifer schon genügen. Was ich noch vorzubringen hätte, würde das nur noch stärker unterstreichen. Nun sage ich: Eine so gewissenlose, verantwortungslose Persönlichkeit wird Obmann eines getarnten Waffenvereines und Obmann einer militanten Parteigarde in einer Zeit, wo gewissenlose Demagogie schon so unendlich viel Unheil angerichtet hat. (Die Soz. dem. klatschen hier laut Beifall und rufen dem Redner zu: Jawohl, das ist gewissenlose Demagogie!) Es ist unverantwortlich, dass in einer solchen Zeit ein solcher Mann Waffen verwaltet. Sie müssten aus dem ganzen Tatsachenmaterial die Konsequenz ziehen, dass Sie diesen Mann nicht nur ausliefern, sondern ihn aus Ihren Reihen und aus dem Landtag austossen. Es ist unwürdig, mit einem solchen Mann hier im Haus gemeinsam zu arbeiten. Wenn Sie die Konsequenzen zu ziehen nicht imstande sind, dürfen Sie sich nicht wundern, dass wir und die berufenen Stellen im Staate zu Ihrer Verwaltung kein Vertrauen haben können. Wir lehnen den Antrag ab. (Lebh. Beifall b. d. Chr. soz.)

Abg. Wagner bemerkt in seinem Schlusswort, dass die Bemerkung des Vorredners nicht zum Tagesordnungspunkt gehört haben. Das stenographische Protokoll wird ja dem Herrn Landeshauptmann die vom Vorredner angeführten Fälle zur Kenntnis bringen. Ich kenne von den vorgebrachten Fällen nur den einzigen Fall vom Schauspielhaus, der als Korruption / und dergleichen hingestellt wird. Tatsache ist, dass genau so wie Abg. Schleifer auch Angehörige der chr. soz. Partei vom Gemeinderat in das Kuratorium der Volksoper entsendet worden sind. (Hört Hört b. d. Soz. dem.) Auch Mitglieder einer chr. soz. Partei verfügen hier und da über einen Freisitz oder erhalten einen Logensitz zugesendet. Der Berichterstatter ersucht, den von ihm gestellten Antrag anzunehmen.

Gemäss dem Antrag des Berichterstatters wird das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien I nicht stattgegeben.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Blatt 4

Wien, am

Nun berichtet

Abgeordneter Thaller über eine Mitteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I, betreffend die Verhaftung des Landtagsabgeordneten Edmund Reismann. Die Zuschrift des Landesgerichtes besagt, dass Abgeordneter Reismann wegen des Verbrechens nach § 65 a, begangen durch den Ruf: Nieder mit der Regierung!, auf frischer Tat ergriffen und verhaftet worden ist. Auf Grund der Bestimmungen über die Immunität steht es dem Landtage zu, darüber zu entscheiden, ob die Verfolgung weitergehen kann oder nicht. Das Immunitätskollegium hat beschlossen, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Wiener Landtag verlangt, dass die Verfolgung des Landtagsabgeordneten Edmund Reismann wegen des Verbrechens nach § 65, lit. a Strafgesetz, gemäss § 134, Absatz 5, der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 57, Abs. 3, und Artikel 96 der Bundesverfassung) auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des derzeitigen Wiener Landtages aufgeschoben wird.

Abgeordneter Kunschak (Chr. Soz.) bemerkt, dieser Fall sei einer derjenigen, die von jedem Abgeordneten ohne Unterschied des Parteibekanntnisses bedauert werden müssen. Wir leben in einer Zeit, die sich darin gefällt, das Ansehen der Abgeordneten systematisch herunterzuwürdigen, und hier ist vielfach auch in breiten Kreisen die Stimmung die, dass Derjenige, der das am lautesten und hemmungslosesten tut, auf den grössten Beifall rechnen kann. Es ist aber in allen und ganz besonders in den Zeiten, in denen wir leben, Pflicht eines jeden Abgeordneten, alles zu unterlassen, was ihn mit dem Gesetz in Konflikt zu bringen vermag. Wenn jemand, pochend auf seine Immunität, sich zu Handlungen hinreissen lässt, die andere Staatsbürger mit schwerer Strafe bedrohen, so heisst das nicht mutig sein, sondern die Immunität, dieses oberste und heiligste Recht eines Abgeordneten, missbrauchen. Der Abgeordnete Reismann hat sich gegen diesen Grundsatz des parlamentarischen Lebens entschieden vorgangen. Seine Verhaftung war nach der Verfassung zulässig, denn die Verfassung besagt, dass die Verhaftung eines Abgeordneten dann erlaubt ist, wenn er in flagranti betreten wird. Es ist somit keinerlei verfassungsmässiges Recht überhaupt und kein verfassungsmässiges Recht des Abgeordneten verletzt worden, daher auch kein Anlass vorliegt, gegen diesen Vorgang Verwahrung einzulegen.

Die zweite Frage ist die, ob der Verhaftung die Belassung in der

632

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Blatt 5

Wien, am _____

Haft folgt. Auch diese Frage ist entschieden. Die Polizeibehörde hat den Verhafteten dem Gerichte überstellt, und das Gericht hat die Enthaftung verfügt und damit den Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten Rechnung getragen. Es liegt also auch hier ein völlig einwandfreier Vorgang vor. Die Frage, ob die Untersuchung gegen den Abgeordneten Reismann auf die Dauer der Legislaturperiode dieses Landtages einzustellen sei, ist in Wirklichkeit eine Sache, über die sich die Juristen auseinanderzusetzen haben. So lange wir aber nicht wissen, ob die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft, bzw. vom Gericht überhaupt fortgesetzt wird, liegt für uns ein Anlass, irgendeinen Beschluss zu fassen, nicht vor, und daher können wir schon deshalb, weil die Beschlussfassung derzeit nicht zeitgemäss ist, für den Antrag nicht stimmen. (Beifall bei den Christl. Soz.)

Berichterstatter Thaller stellt in seinem Schlusswort fest, dass das Gericht in seiner Zuschrift ausdrücklich mitteilt, dass es gegen den Abgeordneten Reismann schon die Voruntersuchung eingeleitet habe. Das Gericht kann aber gegen einen Abgeordneten in normalen Fällen keine Voruntersuchung einleiten, bevor nicht die betreffende gesetzgebende Körperschaft die Zustimmung gegeben hat. Darauf dass Abgeordneter Reismann angeblich auf frischer Tat ertappt und verhaftet wurde, leitet das Gericht das Recht ab, die Voruntersuchung einzuleiten, und es ist nunmehr Aufgabe des Landtages, auszusprechen, ob er mit der Fortführung diesser Untersuchung einverstanden ist, oder ob er nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und unserer Gemeindeverfassung verlangen soll, dass auf die Dauer der Funktionsperiode dieses Landtages von einer weiteren Verfolgung Abstand genommen wird.

Die Frage der Auslieferung eines Abgeordneten ist kein juristisches Problem, sondern war immer eine politische Frage. Das Immunitätskollegium hat sich nie darauf eingelassen, irgendeinen Tatbestand juristisch zu prüfen, sondern hat die Zustimmung oder Verweigerung der Auslieferung stets nach rein politischen Gesichtspunkten entschieden.

Wenn der Abgeordnete Kunschak das Verhalten der Polizei und des Gerichtes für vollkommen einwandfrei hält, so sei nach der Meinung des Berichterstatters gerade das Gegenteil der Fall. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung und der Gemeindeverfassung hat das Gericht die Pflicht, der betreffenden Körperschaft von der Verhaftung eines Abgeordneten sofort Mitteilung zu machen. Dieses "sofort" hat 14 Tage gedauert (Rufe bei den Soz. Dem. "Hört! Hört!") und die Polizei hat merkwürdigerweise 16 Stunden zu der Feststellung gebraucht, ob der Mann, den

sie verhaftet und der sich als Mitglied des Wiener Landtages legitimiert hat, wirklich der Abgeordnete Reismann ist. (Neuerliche Lebhaftes Hört! Hörtrufe bei den Soz. Dem.). Auch das Gericht hat acht Stunden gebraucht, bis es sich überzeugt hat, dass in diesem Falle keine Fluchtverdacht oder etwas Ähnliches vorliegt, und daher den Abgeordneten aus der Haft entlassen hat. Es liegt also kein Grund zu einer besonderen Genugtuung über das Verhalten der Polizei und Gericht in diesem Fall vor und es ist daher am Platz, dass der Landtag ausspreche, dass hier sowohl die Polizei, wie das Gericht in einer Art gehandelt haben, die mit den Bestimmungen des Gesetzes sehr stark in Widerspruch steht.

Der Berichterstatter bemerkt weiter gegenüber dem Abgeordneten Kunschak, dass nach österreichischem Immunitätsrecht mit Absicht ein Unterschied zwischen den Aeusserungen und Handlungen gemacht wird. Der Ruf: Nieder mit der Regierung! ist nichts anderes als eine Aeusserung. Ob der Abgeordnete dieser Aeusserung im Landtag oder auf der Strasse gemacht hat, ist im allgemeinen gleich, soweit es sich um das Immunitätsrecht handelt. Dieser Ruf ist nicht etwa eine Aufreizung zur Verachtung und zum Hass, wie es der § 65, lit. a verlangt, sondern eine politische Kritik und das Recht zu erkennen, ob jemand mit der Regierung einverstanden ist oder nicht, muss nicht nur einem Abgeordneten, sondern jedem Staatsbürger in diesem Staate zustehen. (Lobhafter Beifall bei den Soz. Dem.) Es ist also kein Missbrauch der Immunität, wenn ein Abgeordneter Nieder mit der Regierung ruft, sondern ein Missbrauch der öffentlichen Gewalt, wenn diese jemand, der an der Regierung Kritik übt, dafür in dieser Art zur Verantwortung zieht. (Neuerlicher lebhafter Beifall bei den Soz. Dem.)- Abgeordneter Dr. Wernisch (Chr. Soz.) Was ist mit den Angestellten der Gemeinde Wien? Man kann doch nicht die Rechte und Pflichten der Angestellten einer Verwaltungskörperschaft mit den Rechten vergleichen, die der Staatsbürger im Staate hat. (Zahlreiche Zwischenrufe bei den Soz. Dem.)- Abgeordneter Beisser (Soz.) Wer hat denn: Nieder mit Baden! geschrien? Ihr wart es!

Wenn wir so weit kämen, dass auch Abgeordnete nicht mehr ihre politische Meinung über die Verhältnisse in diesem Staate und über die Regierung sagen können, dann hört sich wirklich alles auf. Der Berichterstatter bittet nochmals, den Antrag des Immunitätskollegiums anzunehmen. (Beifall bei den Soz. Dem.)

Abgeordneter Kunschak (Chr. Soz.) berichtet tatsächlich, dass für ihn die Fortführung der Untersuchung bedeutungslos und die Wertung des Immunitätsrechtes die Hauptsache ist. In diesem Falle hat der Landtag nicht zu beschliessen, die Untersuchung sei einzustellen, denn damit würde er sich seines Entscheidungsrechtes begeben, ob ein Abgeordneter auf Ansuchen des Gerichtes auszuliefern ist oder nicht. Im Uebrigen müsse er mit Bedauern feststellen, dass das, was sich der Referent hier geleistet hat, als ein heimtückischer Missbrauch des Vorrechtes des Referenten bezeichnet werden muss. Bei der Abstimmung wird der Antrag angenommen. Die Landtagssitzung wird hierauf um 6 Uhr geschlossen.